

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 1. März 1906. Nr. 14.

Inhalt: **Zeit- und Strauwesen:** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Eis- schmelze im Zollverkehr §. 413; **Verkehrsministerium:** Zolltarifvertrag §. 432; Bestimmungen über die Förderung der vertragsgemäßen Zölle für Oberösterreich §. 431.

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. d. M. die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehr, vom 12. Februar 1906 genehmigt.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Ausführungsbestimmungen

dem Gesetze, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehr, vom 12. Februar 1906.

§. 1. Erfolgt in der Zeit vom 1. März 1906 bis 28. Februar 1907 oder bis zu einer etwaigen früheren Aufhebung des Gesetzes eine Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Gerste, Buchweizen und Speisebohnen oder von Mälzereierzeugnissen aus diesen Fruchtarten aus dem freien Verkehr des Zollgebiets, so sind bei der Wertbestimmung der Einfuhrscheine im allgemeinen nur die vor dem 1. März 1906 auf die genannten Fruchtarten zur Anwendung kommenden vertragsgemäßen Zölle zu Grunde zu legen.